

Zusammenfassung der Arbeit:

Die Voraussetzungen für eine islamrechtlich
korrekte Tötung von Tieren für den Verzehr
entsprechend den vier Rechtsschulen
und die islamische Beurteilung des Verzehrs von
Fleisch von Nicht-Muslimen getöteter Tiere

-Fallbeispiel Deutschland-

Von:
Muhammad Saeed



Im Namen Allahs des Barmherzigen des Erbarmers

الحمد لله ربّ العالمين، والصلاة والسلام على خاتم النبيين نبينا محمد و على آله وصحبه
أجمعين

*Alles Lob gebührt Allah, dem Herrn der Welten, und Ehre und Heil auf dem letzten der Propheten,
unserem Propheten Muhammad, sowie auf all seinen Angehörigen und seinen Gefährten.*

Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse der Arbeit

Diese Zusammenfassung schreibe ich mit Blick auf die Situation der Muslime in Deutschland in Bezug auf islamrechtlich korrekte Schlachtung/ Tötung von Tieren zur Fleischgewinnung.

Im Mittelpunkt steht hierbei die Schlachtung/ Tötung von Tieren in Deutschland durch Nicht-Muslime und die islamrechtliche Beurteilung des Fleisches dieser Tiere. Somit nenne ich in dieser Zusammenfassung die mir für eine islamrechtlich korrekte Urteilsfindung zum Thema wichtig erscheinenden Ergebnisse dieser Arbeit.

Zusammenfassung des ersten Teils

Im ersten Teil dieser Arbeit wurden die Aussagen der vier Rechtsschulen zu den wichtigsten Voraussetzungen für eine islamrechtlich gültige Schlachtung/ Tötung von Tieren aufgezeigt.

Das Folgende ist eine Zusammenfassung der relevantesten dieser Aussagen:

1. Die Basis bei Fleisch und Geschlachtetem ist dessen Verbot

Alle vier Rechtsschulen sind sich darüber einig, dass Fleisch und Geschlachtetes so lange als islamisch verboten (*Muharram/ محرم*) gilt, bis man mit überwiegender und gerechtfertigter Vermutung davon ausgehen kann, dass alle islamrechtlichen Voraussetzungen für eine gültige/ korrekte Schlachtung/ Tötung des jeweiligen Tieres erfüllt wurden.

Alle vier Rechtsschulen sind sich darüber einig, dass bei Zweifel an der vollständigen Erfüllung der Voraussetzungen für eine islamrechtlich korrekte Schlachtung/ Tötung eines Tieres dessen Fleisch verboten ist. Dies aufgrund der von allen Rechtsschulen bestätigten und angewandten Regel:

"الأصل في اللحوم والذبائح التحريم."

„Die Basis bei Fleisch und Geschlachtetem/ Getötetem ist dessen Verbot.“

2. Die islamrechtlich erlaubten Arten der Tötung von Tieren (außer Wassertiere und sog. „blutlose“ Tiere) für die Fleischgewinnung

Alle vier Rechtsschulen sind sich darüber einig, dass für den Verzehr erlaubte Landtiere (außer sog. „blutlose“ Tiere) und Vögel nur durch eine der folgenden Arten getötet werden dürfen, damit ihr Fleisch erlaubt wird:

1. Adh-Dhabh (الذبح/ Halsschnitt): Jedes der genannten Tiere, dessen man habhaft werden kann.

Die malikitische Rechtsschule erlaubt den Halsschnitt (*Adh-Dhabh*) nicht für Tiere, die normalerweise durch Halsbruststich (*An-Nahr*) getötet werden. Sie erlauben ihn jedoch bei Rindern.

2. An-Nahr (النحر/ Halsbruststich): Jedes der genannten Tiere, dessen man habhaft werden kann. Normalerweise werden auf diese Art Tiere mit langem Hals (z.B. Kamele) getötet.

Die malikitische Rechtsschule erlaubt den Halsbruststich (*An-Nahr*) nicht für Tiere, die normalerweise durch Halsschnitt (*Adh-Dhabh*) getötet werden. Sie erlauben ihn jedoch bei Rindern.

3. Al-'Aqr (العقر/ Zufügen einer Wunde an beliebiger Körperstelle): Nur bei Tieren, deren man nicht habhaft werden und sie deshalb nicht durch Halsschnitt (*Adh-Dhabh*) oder Halsbruststich (*An-Nahr*) schlachten kann. Hierzu gehört Jagdwild, das man auch unter Einsatz von für die Jagd abgerichteten Tieren (Hunde, Falken o.ä.) jagen und töten darf.

Alle vier Rechtsschulen setzen für eine islamrechtlich gültige/ korrekte Schlachtung/ Tötung von Tieren für den Verzehr auf eine der genannten drei Arten zusätzlich die Einhaltung aller übrigen islamrechtlichen Regelungen voraus.

3. Die zweifelsfreie Lebendigkeit des Tieres zum Zeitpunkt seiner Schlachtung ist zwingende Voraussetzung

Alle vier Rechtsschulen sind sich darüber einig, dass der Tod des Tieres für die Fleischgewinnung durch die jeweilige der zuvor genannten Arten der Tötung herbeigeführt werden muss.

Um die Erfüllung dieser Voraussetzung gewährleisten zu können, setzen alle vier Rechtsschulen die nachweisbare Lebendigkeit des Tieres zum Zeitpunkt seiner Schlachtung voraus.

Die Rechtsschulen unterscheiden sich lediglich in der Festlegung des Mindestmaßes an Lebendigkeit sowie der Bestimmung der äußerlichen Indikatoren am Tier für den zweifelsfreien Nachweis seiner Lebendigkeit zum Zeitpunkt der Schlachtung (Bewegung, Atmung u.ä.).

Alle vier Rechtsschulen sind sich darüber einig, dass wenn der Tod eines Tieres durch andere Art hervorgerufen wird als durch die jeweilige islamrechtlich für das Tier bestimmte Art der zuvor genannten Tötungsweisen, dieses Tier als Verendetes/ Aas (*Maitah*/ ميته) gilt und sein Fleisch dadurch islamrechtlich verboten ist.

4. Die Eignung der das Tier schlachtenden/ tötenden Person ist zwingende Voraussetzung

Alle vier Rechtsschulen sind sich darüber einig, dass die das Tier schlachtende/ tötende Person entweder Muslim, Jude oder Christ (Zugehöriger der *Ahli-l Kitaab*) sein muss.

Alle vier Rechtsschulen sind sich darüber einig, dass das Fleisch von Tieren, die von Zugehörigen anderer Konfessionen oder von Konfessionslosen (inkl. Atheisten/ Agnostiker/ Gottlose) geschlachtet wurden, nicht für den Verzehr erlaubt ist.

5. Das Sprechen der *Tasmiyah* beim Schlachten/ Töten des Tieres

Die hanafitische, malikitische und hanbalitische Rechtsschule sind sich darüber einig, dass das Sprechen der *Tasmiyah* (der Worte „*Bismi-llah*“ / „Im Namen Allahs“) eine Pflicht bei der Schlachtung/ Tötung eines Tieres durch einen Muslim darstellt, ohne deren Erfüllung das Fleisch dieses Tieres nicht für den Verzehr erlaubt wird.

Entsprechend der malikitischen Rechtsschule entfällt diese Pflicht in Hinblick auf die *Ahli-l Kitaab* (Juden oder Christen).

Die hanafitische und hanbalitische Rechtsschule setzen die Erfüllung dieser Pflicht auch im Hinblick auf die *Ahli-l Kitaab* voraus.

Entsprechend der shafi'itischen Rechtsschule ist das Sprechen der *Tasmiyah* beim Schlachten/ Töten eines Tieres keine Pflicht sondern lediglich eine empfohlene *Sunnah*-Handlung.

6. Es besteht kein Unterschied zwischen Muslimen und *Ahli-l Kitaab* im Hinblick auf die Gebote/ Voraussetzungen für eine islamrechtlich gültige/ korrekte Schlachtung/ Tötung von Tieren (außer in Bezug auf die *Tasmiyah* laut Aussage der malikitischen Rechtsschule)

Alle vier Rechtsschulen sind sich darüber einig, dass (außer dem Sprechen der *Tasmiyah* laut der malikitischen Rechtsschule) alle anderen Gebote und Voraussetzungen für eine islamrechtlich gültige Schlachtung/ Tötung von Tieren für den Verzehr von den *Ahli-l Kitaab* ebenso vollständig erfüllt werden müssen wie von Muslimen.

Entsprechend der malikitischen Rechtsschule entfällt die Pflicht zur *Tasmiyah* in Hinblick auf die *Ahli-l Kitaab* (Juden oder Christen).

7. Grundlegender Fehler in bestimmten Beweisführungen mit dem die Speise der *Ahli-l Kitaab* allgemein und pauschal erlaubenden Vers des Qurans

Oft wird in der islamrechtlichen Beurteilung des Verzehrs von Fleisch von Nicht-Muslimen geschlachteter Tiere mit folgendem Vers argumentiert:

﴿وَطَعَامُ الَّذِينَ أُوتُوا الْكِتَابَ حَلَّ لَكُمْ﴾ المائدة: ٥

„Und die Speise derjenigen, denen die Schrift gegeben wurde, ist euch erlaubt.“ (Qur'an 5:5)

Es wird hier oft im Hinblick auf bestimmte Gebote/ Voraussetzungen für eine islamrechtlich gültige Schlachtung/ Tötung von Tieren für den Verzehr, die nicht von *Ahli-l Kitaab* eingehalten werden oder bei denen begründete Zweifel an deren Einhaltung bestehen, auf folgende Weise argumentiert:

Allah der Erhabene hat den Muslimen in diesem Vers die Speise/ das Geschlachtete der *Ahli-l Kitaab* erlaubt, obwohl diese die jeweilige(n) Voraussetzung(en) nicht oder „vermutlich nicht“ einhalten, was Allah der Allmächtige zweifelsohne wusste, als Er diesen Vers offenbarte.

Diese Argumentation ist islamrechtlich falsch, da die allgemeine und pauschale Aussage des Verses zweifelsfrei durch andere islamrechtlich gültige Beweise aus dem Quran und der *Sunnah* zu den Geboten und Voraussetzungen für die Erlaubnis von Fleisch und Geschlachtetem eingeschränkt wird¹.

¹ Die offensichtliche Einschränkung der allgemeinen und pauschalen Bedeutung des genannten Verses durch die in anderen Versen und Überlieferungen befohlenen islamischen Regelungen ist ein wichtiger Umstand, der den *Usuul*/ der Basis im Fiqh und seinen Regeln entspricht.

Die Einschränkung an sich der pauschalen und allgemeinen Bedeutung des genannten Verses wird von *allen* Gelehrten anerkannt, wie z.B. im Hinblick auf die Art der geschlachteten Tiere.

So sind sich *alle* Gelehrten darüber einig, dass z.B. der Verzehr von Schweinefleisch verboten ist, auch wenn das Schwein von einem Juden oder Christen geschlachtet wurde, zu „ihrer Speise“ gehört und es somit zunächst unter die allgemeine und pauschale Bedeutung dieses Verses fallen würde. Diese allgemeine und pauschale Bedeutung des Verses wird jedoch in Bezug auf das Schwein durch die Verse im Quran und den Überlieferungen der Sunnah zum eindeutigen Verbot von Schweinefleisch entsprechend eingeschränkt.

Genauso verhält es sich mit allen islamrechtlichen Geboten und Voraussetzungen für eine islamrechtlich gültige Schlachtung/ Tötung von Tieren für den Verzehr.

Diese Gebote und Voraussetzungen wurden in Versen des Quran und in Aussagen der *Sunnah* genannt, die die pauschale und allgemeine Aussage des erwähnten Verses einschränken.

Der genannte Vers kann also nicht dazu herangezogen werden, um zu beweisen, dass es in den von Allah befohlenen Regelungen und Gesetzen zur Schlachtung/ Tötung von Tieren einen Unterschied zwischen Muslimen und *Ahli-l Kitaab* gibt.

Auf diesen Umstand weist Ibn Taimiyah (Allahs Wohlgefallen auf ihm) hin².

Dieser Vers kann ebenfalls nicht uneingeschränkt dazu herangezogen werden, um allgemein gegen ein Nachforschen/ Nachfragen in Bezug auf Fleisch von *Ahli-l Kitaab* geschlachteter Tiere zu argumentieren. Dies, da ein Nachforschen/ Nachfragen bei begründetem Zweifel an der vollständigen Erfüllung der Voraussetzungen für eine islamrechtlich gültige Schlachtung/ Tötung des jeweiligen Tieres Pflicht ist.

Dies gilt in Bezug auf Muslime wie in Bezug auf *Ahli-l Kitaab*, da die Regel gilt:

"الأصل في اللحوم والذبائح التحريم."

„Die Basis bei Fleisch und Geschlachtetem/ Getötetem ist dessen Verbot.“

Diese den Beweisen aus Quran und *Sunnah* entnommene Regel wird nicht durch den genannten Vers außer Kraft gesetzt.

8. Grundlegender Fehler in bestimmten Beweisführungen mit der Überlieferung, in der der Prophet (Ehre und Heil auf ihm) sagte: „Sprecht ihr darüber den Namen (Allahs) und esst es (dann)“, und mit anderen Überlieferungen, in denen er Fleisch aß und nicht nach der Art der Schlachtung/ Tötung der Tiere fragte

² Siehe: Iqtidaa as-Siraat al-Mustaqiim (2/60)
(انظر: اقتضاء الصراط المستقيم، ٦٠/٢)

Es geht hierbei um eine falsche Beweisführung mit folgender Überlieferung:

عَنْ عَائِشَةَ رَضِيَ اللَّهُ عَنْهَا أَنَّ قَوْمًا قَالُوا لِلنَّبِيِّ صَلَّى اللَّهُ عَلَيْهِ وَسَلَّمَ: "إِنَّ قَوْمًا يَأْتُونَنَا بِاللَّحْمِ لَا نَدْرِي أَدُكِرَ اسْمُ اللَّهِ عَلَيْهِ أَمْ لَا." فَقَالَ: "سَمُّوا عَلَيْهِ أَنْتُمْ وَكُلُّوهُ." قَالَتْ: وَكَانُوا حَدِيثِي عَهْدٍ بِالْكَفْرِ. (صحيح البخاري)

Von 'Aaishah (Allahs Wohlgefallen auf ihr) wurde überliefert, dass Leute zum Propheten (Ehre und Heil auf ihm) sagten: „Wahrlich, es kommen Leute zu uns mit Fleisch, von dem wir nicht wissen, ob der Name Allahs darüber ausgesprochen worden ist (beim Schlachten) oder nicht.“ Daraufhin sagte er: „Sprecht ihr darüber den Namen (Allahs) und esst es (dann).“ Sie ('Aaishah) sagte: „Und sie (die mit dem Fleisch kommenden Leute) waren kürzlich noch ungläubig gewesen (also erst kürzlich zum Islam konvertiert).“ (Überliefert in Sahiih Al-Bukhaary)

Diese Überlieferung wird von einigen dazu herangezogen, um allgemein gegen ein Nachforschen/ Nachfragen in Bezug auf Fleisch auch von *Ahli-l Kitaab* geschlachteter Tiere zu argumentieren und um dieses trotz aller Zweifel an der Einhaltung der Gebote und Voraussetzungen für eine islamrechtlich gültige Schlachtung allgemein zu erlauben.

Sie sagen, dass für diese Beurteilung spricht, dass der Gesandte Allahs (Ehre und Heil auf ihm) das erwähnte Fleisch erlaubte und nicht nach der Art und Weise der Schlachtung und nach der Einhaltung der Voraussetzungen für eine islamrechtlich gültige Schlachtung/ Tötung der Tiere fragte.

Diese Argumentation und die genannte Schlussfolgerung sind islamrechtlich falsch. Dies, da bei gerechtfertigtem Zweifel an einer islamrechtlich gültigen Schlachtung/ Tötung von Tieren die den Beweisen aus Quran und *Sunnah* entnommene Regel gilt:

"الأصل في اللحوم والذبائح التحريم."

„Die Basis bei Fleisch und Geschlachtetem/ Getötetem ist dessen Verbot.“

In der genannten Überlieferung macht der Prophet (Ehre und Heil auf ihm) durch sein Urteil deutlich, dass die von den Gefährten (Allahs Wohlgefallen auf ihnen) geäußerten Zweifel in Hinblick auf die *Tasmiyah* nicht gerechtfertigt sind, da es sich bei den Leuten, von denen das Fleisch stammte, um Muslime handelte, die normalerweise die *Tasmiyah* beim Schlachten/ Töten der Tiere aussprechen.

Die Basis der Handlungen und Aussagen von Muslimen stellt deren Richtigkeit dar, solange kein starker Hinweis/ kein Beweis das Gegenteil vermuten lässt (einen Zweifel rechtfertigt).

Deswegen fragte der Prophet (Ehre und Heil auf ihm) auch nicht über die Einhaltung der übrigen Gebote/ Voraussetzungen für eine islamrechtlich gültige Schlachtung/ Tötung der Tiere. Er ging von der Basis aus, dass die genannten Muslime, von denen das erwähnte Fleisch stammte, normalerweise alle Gebote und Voraussetzungen für

eine islamrechtliche Schlachtung/ Tötung der Tiere einhielten. Es gab keine Hinweise/ Beweise, die einen Zweifel an dieser Basis gerechtfertigt hätten.

Dasselbe gilt im Hinblick auf *Ahli-l Kitaab*, weswegen der Prophet (Ehre und Heil auf ihm) nicht nach der Art der Schlachtung der Tiere fragte, dessen Fleisch ihm von *Ahli-l Kitaab* angeboten wurde und das er aß.

Dies, da auch die *Ahli-l Kitaab* zu jener Zeit an jenem Ort die Tiere normalerweise unter Einhaltung der islamrechtlichen Gebote und Voraussetzungen schlachteten/ töteten. Es gab keine Hinweise/ Beweise, die einen Zweifel an dieser Basis gerechtfertigt hätten.

9. Die Frage nach vorgefundenem Fleisch, ob es von einem islamrechtlich korrekt geschlachteten/ getöteten Tier stammt oder nicht

Alle Rechtsschulen sind sich über das Folgende einig:

- Wenn die Basis eines Ortes ist, dass die Tiere normalerweise islamrechtlich korrekt und unter Einhaltung aller Gebote und Voraussetzungen dafür geschlachtet/ getötet werden, so wird die Frage nach Fleisch, das von diesem Ort stammt, unterlassen und es für den Verzehr erlaubt.

- Wenn aber die Basis eines Ortes ist, dass die Tiere nicht immer oder normalerweise nicht islamrechtlich korrekt und unter Einhaltung aller Gebote und Voraussetzungen dafür geschlachtet/ getötet werden, so gilt:

Es muss im Falle von Fleisch, welches von diesem Ort stammt, nachgeforscht und gefragt werden, um sicher zu gehen, dass alle islamrechtlichen Gebote und Voraussetzungen für die Schlachtung/ Tötung des jeweiligen Tieres tatsächlich eingehalten wurden, bevor der Verzehr dieses Fleisches erlaubt wird.

- Im Zweifel über die Basis eines Ortes und wie dort die Tiere geschlachtet/ getötet werden (in Hinblick auf die Gebote und Voraussetzungen für eine islamrechtliche Schlachtung/ Tötung), gilt (wie im vorigen Fall) die Regel:

"الأصل في اللحوم والذبائح التحريم."

„Die Basis bei Fleisch und Geschlachtetem/ Getötetem ist dessen Verbot.“

Das Fleisch, das von diesem Ort stammt, bleibt hier verboten, solange der Zweifel besteht.

Hierüber besteht Einigkeit unter allen vier Rechtsschulen.

10. Die Erwähnung anderer außer Allah als Gottheiten genommener bei der Schlachtung

Alle vier Rechtsschulen sind sich einig darüber, dass das Fleisch von Tieren, bei deren Schlachtung/ Tötung jemand anderer außer Allah in der *Tasmiyah* erwähnt wird, verboten ist.

Zusammenfassung des zweiten Teils

Im zweiten Teil dieser Arbeit wurde die Situation in Deutschland im Hinblick auf die Erfüllung der Gebote und Voraussetzungen für eine islamrechtlich gültige/ korrekte Schlachtung von Tieren für den Verzehr erörtert.

Es wurden ebenfalls die islamrechtlichen Urteile zum Verzehr von Fleisch von Nicht-Muslimen in Deutschland geschlachteter Tiere unter Berücksichtigung der Aussagen aller vier Rechtsschulen und in Bezug auf die Erfüllung der einzelnen islamrechtlichen Gebote und Voraussetzungen genannt.

Das Folgende ist eine Zusammenfassung des Ergebnisses:

Islamrechtliches Urteil zum Verzehr von Fleisch von Nicht-Muslimen in Deutschland geschlachteter Tiere, wenn nicht mit Sicherheit die Erfüllung der Gebote und Voraussetzungen für eine islamrechtlich gültige/ korrekte Schlachtung dieser Tiere nachgewiesen werden kann

Aufgrund der Aussagen aller vier Rechtsschulen ist dieses Fleisch islamrechtlich als verboten zu beurteilen.

Dies aus folgenden Gründen:

- Aufgrund des hohen Anteils von Nicht-Christen und Nicht-Juden in Deutschland kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Schlachtung/ Tötung von Tieren durch Nicht-Muslime normalerweise von einem Angehörigen der *Ahli-l Kitaab* vorgenommen wird. Zumindest bestehen große und gerechtfertigte Zweifel an der Erfüllung dieser Voraussetzung für eine islamrechtlich gültige/ korrekte Schlachtung/ Tötung der Tiere für den Verzehr. Hier gilt laut Aussage aller vier Rechtsschulen die Regel:

"الأصل في اللحوم والذبائح التحريم."

„Die Basis bei Fleisch und Geschlachtetem/ Getötetem ist dessen Verbot.“

- Durch die in Deutschland gesetzlich vorgeschriebenen Methoden für die sog. „Betäubung“ von Tieren vor der Schlachtung/ dem Entbluten soll eine „irreversible Betäubung“ der Tiere angestrebt werden, damit ein Erwachen der Tiere vor der Schlachtung möglichst ausgeschlossen werden kann.

Je nach Tierart sind die folgenden Methoden zur „Betäubung“ unter Einhaltung der jeweiligen gesetzlichen Regelungen für diese:

1. Penetrierender Bolzenschuss
2. Nicht penetrierender Bolzenschuss
3. Elektrobetäubung durch Kopfdurchströmung
4. Elektrobetäubung durch Körper- bzw. Brustdurchströmung
5. Elektrisches Wasserbad

6. Gas (Kohlendioxid evtl. in Verbindung mit Argon).

Nach richtiger Anwendung dieser in Deutschland gesetzlich vorgeschriebenen Methoden zur sog. „Betäubung“ der Tiere vor dem Schlachten/ Entbluten kann normalerweise keiner der von den vier Rechtsschulen genannten äußerlichen Indikatoren für die Lebendigkeit des Tieres zum Zeitpunkt der Schlachtung mehr festgestellt werden.

Laut Aussage aller vier Rechtsschulen müssen die im Sinne des deutschen Gesetzgebers „betäubten“ Tiere normalerweise als Verendetes/ Aas (*Maitah*/ ميتة) angesehen werden, was ihr Fleisch verboten macht.

Laut Aussage der hanafitischen und hanbalitischen Rechtsschule ist das genannte Fleisch zusätzlich auch deswegen verboten, da in Deutschland die *Tasmiyah* bei der Schlachtung/ Tötung von Tieren durch Nicht-Muslime nicht gesprochen wird.

والله تعالى أعلم.

Und Allah der Erhabene weiß es am besten.

Inhalt dieser Zusammenfassung

| | |
|---|----|
| Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse der Arbeit..... | 2 |
| Zusammenfassung des ersten Teils..... | 2 |
| 1. Die Basis bei Fleisch und Geschlachtetem ist dessen Verbot | 2 |
| 2. Die islamrechtlich erlaubten Arten der Tötung von Tieren (außer Wassertiere und sog. „blutlose“ Tiere) für die Fleischgewinnung..... | 3 |
| 3. Die zweifelsfreie Lebendigkeit des Tieres zum Zeitpunkt seiner Schlachtung ist zwingende Voraussetzung..... | 3 |
| 4. Die Eignung der das Tier schlachtenden/ tötenden Person ist zwingende Voraussetzung | 4 |
| 5. Das Sprechen der <i>Tasmiyah</i> beim Schlachten/ Töten des Tieres | 4 |
| 6. Es besteht kein Unterschied zwischen Muslimen und <i>Ahli-l Kitaab</i> im Hinblick auf die Gebote/ Voraussetzungen für eine islamrechtlich gültige/ korrekte Schlachtung/ Tötung von Tieren (außer in Bezug auf die <i>Tasmiyah</i> laut Aussage der malikitischen Rechtsschule)..... | 5 |
| 7. Grundlegender Fehler in bestimmten Beweisführungen mit dem die Speise der <i>Ahli-l Kitaab</i> allgemein und pauschal erlaubenden Vers des Qurans | 5 |
| 8. Grundlegender Fehler in bestimmten Beweisführungen mit der Überlieferung, in der der Prophet (Ehre und Heil auf ihm) sagte: „Sprecht ihr darüber den Namen (Allahs) und esst es (dann)“, und mit anderen Überlieferungen, in denen er Fleisch aß und nicht nach der Art der Schlachtung/ Tötung der Tiere fragte | 6 |
| 9. Die Frage nach vorgefundenem Fleisch, ob es von einem islamrechtlich korrekt geschlachteten/ getöteten Tier stammt oder nicht | 8 |
| 10. Die Erwähnung anderer außer Allah als Gottheiten genommener bei der Schlachtung | 9 |
| Zusammenfassung des zweiten Teils..... | 10 |
| Islamrechtliches Urteil zum Verzehr von Fleisch von Nicht-Muslimen in Deutschland geschlachteter Tiere, wenn nicht mit Sicherheit die Erfüllung der Gebote und Voraussetzungen für eine islamrechtlich gültige/ korrekte Schlachtung dieser Tiere nachgewiesen werden kann..... | 10 |